

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Ulrike Gote

Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler

Abg. Thomas Gehring

Abg. Franz Schindler

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (Drs. 17/6032)**

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich eröffne die Aussprache. – Als erste Rednerin hat Frau Kollegin Ulrike Gote von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für die allermeisten Menschen in Bayern hat die religiöse oder weltanschauliche Verortung, also ihr Bekenntnis, ihr Glaube, ihre Weltanschauung, ihr Wertefundament eine sehr große Bedeutung. Das gilt für die Christen und Christinnen in unserem Land genauso wie für die Muslime und für die Jüdinnen und Juden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das gilt in gleichem Maße für die Bekenntnisfreien, für die Säkularen, für die Atheisten und Atheistinnen und für Angehörige kleinerer anderer Glaubensgemeinschaften. Da ist es gut, dass unsere Bayerische Verfassung und unser Grundgesetz dem durch unsere Verfassungsgrundsätze Religionsfreiheit und weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates Rechnung tragen. Beides ist sowohl in der Bayerischen Verfassung wie im Grundgesetz prominent und sehr deutlich verortet.

Unser Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird jedoch weder der Bedeutung gerecht, die Religion und Weltanschauungen für die meisten Bayerinnen und Bayern haben, noch wird es den genannten verfassungsmäßigen Prinzipien Religionsfreiheit und religiöse Neutralität bzw. dem Gleichbehandlungsgebot für Religionen gerecht. Dass dies so ist, führt uns der am 13.03.2015 veröffentlichte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum nordrhein-westfälischen Schulgesetz klar vor Augen. Die zentralen Aspekte der Urteilsbegründung lauten wie folgt:

Erstens.

Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.

Zweitens. Der strittige Paragraph im NRW-Schulgesetz,

der als Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen konzipiert ist, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung aus religiösen Gründen ... und ist daher nichtig.

Drittens. Es ist Aufgabe der Schulen,

den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Dieses Ideal muss gelebt werden dürfen, auch durch das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa die jüdische Kippa, das Nonnen-Habit oder auch Symbole, wie das sichtbar getragene Kreuz.

Viertens.

Mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist die Annahme verfehlt, schon das Tragen eines islamischen Kopftuchs oder einer anderen, auf eine Glaubenszugehörigkeit hindeutenden Kopfbedeckung sei schon für sich genommen ein Verhalten, das ... bei den Schülern oder den Eltern ohne Weiteres den Eindruck hervorrufen könne, dass die Person, die es trägt, gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftrete. Diese pauschale Schlussfolgerung verbietet sich.

Fünftens.

Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags rechtfertigt es nicht, Amtsträger einer bestimmten Religionszugehörigkeit bei der Statuierung von Dienstpflichten zu bevorzugen.

Kolleginnen und Kollegen, die Formulierung in unserem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen lautet:

Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.

Das ist, wie im NRW-Gesetz, erstens ein pauschales Verbot und zweitens eine Privilegierung zugunsten einer Religion. Folgen wir der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, so müssen wir Artikel 59 Absatz 2 Sätze 3, 4 und 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes streichen. Das ist Inhalt unseres Gesetzentwurfs.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern ist nicht das einzige Bundesland, das wie NRW Formulierungen im Schulgesetz hat oder hatte, die mit der Verfassung und dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Baden-Württemberg und Hessen sind auch betroffen. In Baden-Württemberg und Hessen haben Vertreter und Vertreterinnen aller Fraktionen – das betone ich – gleich nach dem Urteil erklärt, sie würden ihre Schulgesetze der neuen Rechtsprechung anpassen.

Die öffentlichen Kommentierungen des Urteils durch verschiedene gesellschaftliche Institutionen und Gruppen sowie durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften waren durchweg positiv. Die Kommentierung der Deutschen Bischofskonferenz, die Sie einigermaßen beeindruckt sollte, lautet:

Das heute vom Bundesverfassungsgericht verkündete sogenannte ‚Kopftuch-Urteil‘ setzt ein starkes Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Mit der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes über das Tragen des Kopftuchs durch Lehrkräfte bemüht sich das Gericht um den Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkraft und den legitimen Anliegen des Staates, den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren. Die nunmehr gebotene Einzelfallbetrachtung löst dieses Spannungsverhältnis nicht pauschal oder einseitig auf, sondern ermöglicht und erfordert eine genaue Prüfung der Umstände im konkreten Fall. Es ist auch hervorzuheben, dass das Gericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten, distanzierenden Trennung von Staat und Kirche versteht, sondern als eine offene Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Das Gericht bestätigt damit: Religion und religiöses Bekenntnis haben einen legitimen Platz im öffentlichen Raum!

Das schreibt die Deutsche Bischofskonferenz. Für meine Fraktion, für die GRÜNEN, kann ich nur sagen: Wir können uns dem voll und ganz anschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, nur vereinzelt wurde Kritik geäußert. In Bayern gab es vor allem Kritik aus Ihren Reihen, Kolleginnen und Kollegen von der CSU. So verstieg sich Ihr Generalsekretär – ich zitiere wörtlich aus seiner Pressemitteilung, die heute noch nachgelesen werden kann – zu der Aussage: "In jedem Fall werden wir in Bayern alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, damit das Christentum bei uns in Bayern privilegiert bleibt und weiterhin das prägende Wertefundament für unsere Gesellschaft ist."

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Natürlich!)

– Natürlich, sagen Sie. – Damit bekennt er sich zu der Privilegierung einer Religion. Das sagen wir schon immer. Außerdem sagt er noch, dass er alles dafür tun wolle,

dass es dabei bleibe. Kolleginnen und Kollegen, das ist klar gegen die Bayerische Verfassung und gegen das Grundgesetz gerichtet. Damit erklärt er sich selbst zum Verfassungsfeind.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Ich fasse zusammen: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen ein pauschales Kopftuchverbot an Schulen ist ein positives und wichtiges Signal für die Religionsfreiheit in unserem Land. Die Hüterinnen und Hüter unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung haben in der Begründung ihrer Entscheidung ausdrücklich betont, dass die Privilegierung christlicher Traditionen den rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes widerspricht. Gerade die Schule habe die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen für ein Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Kolleginnen und Kollegen von der CSU, die von Ihnen propagierte und praktizierte Ungleichbehandlung der Religionen lässt sich mit diesem Anspruch in keiner Weise vereinbaren.

Dass Sie sich nun ausdrücklich der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts entgegenstellen, ist mit Blick auf die Religionsfreiheit nur schwer zu ertragen. Mit Ihrer zur Schau getragenen Privilegierung des Christentums tragen Sie gerade nicht zum Erhalt des Schulfriedens bei. Die positive Kommentierung des Urteils durch die Deutsche Bischofskonferenz sollte Ihnen Warnung genug sein, das bewährte Modell einer wohlwollenden Neutralität des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften nicht zugunsten eines strikten Laizismus zu gefährden. Eine Gleichbehandlung aller Lehrkräfte ungeachtet ihrer Religion ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Schulgemeinschaft. Wichtig ist nicht, was Lehrerinnen und Lehrer möglicherweise auf dem Kopf tragen, sondern was sie darunter in ihren Köpfen haben und wie sie unsere Schülerinnen und Schüler im Sinne einer toleranten, weltoffenen Gesellschaft unterrichten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bitte Sie um wohlwollende Beratung unseres Gesetzentwurfs und um Zustimmung zu diesem in der Zweiten Lesung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. Frau Kollegin, Ihren Umgang mit dem Begriff Verfassungsfeind sollten Sie noch mal überdenken. – Jetzt hat Kollege Professor Waschler von der CSU das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit Blick auf die Ausführungen von Kollegin Gote fällt es manchmal etwas schwer, rein sachlich zu bleiben. Ich werde mich trotzdem bemühen und stelle fest, dass die Ausführungen der Kollegin Gote massiv an der bayerischen Lebenswirklichkeit vorbeigehen und der Gesetzentwurf mit Nachdruck abzulehnen ist.

(Beifall bei der CSU)

Das werde ich auch begründen. Eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, so wie Sie das dargelegt haben, wäre zum einen verfehlt, zum anderen ginge dies weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Das ist eloquent verschwiegen worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft konkret das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen und verlangt eine eingeschränkte Auslegung der dortigen Norm bzw. erklärt eine einzelne Regelung für nichtig. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die bayerische Regelung ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eben nicht unmittelbar betroffen.

Wir werden im Rahmen der Ausschussberatung ausführlich auf die verschiedenen Positionen eingehen, die uns dazu bringen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Frau Kollegin Gote hat die Deutsche Bischofskonferenz als Verbündeten zitiert. Deshalb möchte ich aus einem Schreiben des Erzbischofs von München und Freising, Kardinal Reinhard Marx, einen kleinen Passus zitieren. Das Schreiben liegt mir im Original vor. Dort

heißt es: In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das sogenannte Kopftuch-Urteil auch nach meiner Auffassung einseitig ausgelegt und zur Untermauerung der Argumentation die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz nicht korrekt wiedergegeben. Zwei weitere Hinweise erscheinen mir an dieser Stelle unumgänglich, damit wir wissen, wovon wir reden. Das Gericht hat bezogen auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich festgestellt, dass im Fall einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens – der Begriff ist von Ihnen überhaupt nicht erwähnt worden – oder der staatlichen Neutralität es verfassungsrechtlich zulässig und erforderlich sein kann, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild zu unterbinden. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht – auch das haben Sie verschwiegen – bereits im Jahr 2003 entschieden, dass es zur Untersagung religiöser Bekleidung einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedarf.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mit der vorgeschlagenen Streichung des Artikels 59 Absatz 2 Satz 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes würde genau diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage beseitigt werden. Bestünde im Einzelfall die konkrete Gefahr, dass die Bekleidung der Lehrkraft als Ausdruck einer Haltung verstanden werden konnte, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung unvereinbar wäre, könnte damit das Tragen religiöser Bekleidung nicht mehr unterbunden werden. Genau aus diesem Grund muss dieser Passus im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz erhalten bleiben.

Jetzt kommt ein ganz wichtiger Hinweis. Vielleicht ziehen Sie dann Ihren Gesetzentwurf zurück. Dieser Artikel 59 Absatz 2 Satz 3 normiert im Gegensatz zur nordrhein-westfälischen Regelung keine ausdrückliche Privilegierung christlich-abendländischer Tradition, sondern er schließt diese lediglich in die Gesamtregelung mit ein. Dieser Einschluss stellt eine Tatsache klar, nämlich die Tatsache, dass in die verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele auch das Christentum als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte eingepägt und he-

rausgebildet hat, eingeflossen ist. Dabei ist der Begriff "christlich" so zu verstehen, wie ihn auch die Bayerische Verfassung versteht.

Dazu lohnt sich ein Blick in die Verfassung. Sie dürfen nicht nur darüber reden. Hierunter sind nicht die Glaubensinhalte einzelner christlicher Bekenntnisse zu verstehen, sondern die Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind. Ich möchte Sie einmal hören, wenn Sie draußen mit den Menschen in die Diskussion darüber treten müssen, was Sie mit diesem Gesetzentwurf machen wollen. Ich stelle fest, dass die Landtags-GRÜNEN mit diesem Gesetzentwurf ganz offensichtlich die christlich-abendländische Prägung des Freistaates leugnen wollen. Damit ignorieren Sie die Lebenswirklichkeit in Bayern. Das ist abzulehnen.

(Margarete Bause (GRÜNE): Wo bleibt der Beifall?)

Noch einmal: Das Urteil betrifft die Regelung in Nordrhein-Westfalen und hat keine Auswirkung auf öffentliche Schulen in Bayern. Kopftücher, die als politisches Statement von Lehrkräften verstanden werden, gehören nicht in unsere Schulen. Für die CSU-Fraktion stehen das Wohl der Kinder und der Schulfrieden im Mittelpunkt.

(Beifall bei der CSU)

Den GRÜNEN würde es gut anstehen, es ebenso zu halten, statt Bayerns Grundwerte durch eine beliebige Gleichmacherei zu ersetzen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird im Verwaltungsvollzug sachgerecht beachtet. Das ist selbstverständlich. Das Kindeswohl und der Schulfrieden – das betone ich noch einmal – stehen im Mittelpunkt. Der Verwaltungsvollzug trägt dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts selbstverständlich Rechnung. Die Schutzbedürftigkeit des Kindes und der Schulfrieden stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Aus diesem Grund wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sich weiterhin zur Religionsfreiheit in Bayern, wie sie in unserer Bayerischen Verfassung steht, bekennen. Die Religionsfreiheit steht nämlich auch unverrückbar zur christlich-abendländischen Werteord-

nung und Tradition. Bayern ist eben christlich-abendländisch geprägt. Deshalb ist unsere bayerische Regelung, die im Spannungsfeld zwischen individueller Religionsfreiheit und Sicherung des Schulfriedens steht, richtig. Wir werden weiterhin für einen guten und praktikablen Ausgleich eintreten. Die Absicht, Ihren Gesetzentwurf abzulehnen – dessen können Sie sicher sein –, werden wir mit der uns von den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern gegebenen Mehrheit in die Tat umsetzen. Ich freue mich auf die Beratungen im Bildungsausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Herr Kollege Gehring hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Kollege Waschler, vielleicht darf ich noch einmal auf die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz hinweisen. Da heißt es, dieses Urteil sei so zu bewerten, dass es nicht die stark distanzierende Trennung zwischen Staat und Kirche, sondern dass es eine offene Haltung in der Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fordert. Gemeint sind damit alle Bekenntnisse. Auch der Vorsitzende der EKD, der bayerische Landesbischof Bedford-Strohm, begrüßt dieses Urteil als ein Zeichen für alle Bekenntnisse. Das sollten wir schon wahrnehmen und sehen, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Abwägung zwischen aktiver Glaubensfreiheit und dem Bedürfnis nach Schulfrieden entschieden hat. Deswegen ist diese Abwägung ernst zu nehmen. Ich sehe die Notwendigkeit, unser Gesetz dementsprechend anzupassen.

Ich halte es für falsch, wenn Sie jetzt einen vermeintlichen Kreuzzug aufziehen, für den Sie in Ihrer Fraktion übrigens keinen Beifall bekommen haben, um das christlich-abendländische bayerische Kulturgut zu verteidigen. Unter uns bayerischen Katholiken gesprochen kann ich nur sagen: Bayern und Deutschland sind ein christlich geprägtes Land, aber die Werte, die im Grundgesetz stehen, wie Meinungsfreiheit oder

Gleichberechtigung, sind in der Aufklärung, zum Teil sogar in der Auseinandersetzung mit der christlichen Tradition entstanden. Es ist gut so, dass sich heute alle christlichen Kirchen und auch die muslimischen Verbände zu dieser gemeinsamen Verfassungsgrundlage und zu dieser Neutralität und Offenheit des Staates gegenüber allen Bekenntnissen – um nichts anderes geht es – bekennen. Das Gesetz ist entsprechend zu revidieren, nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist. Das gilt es zu beraten. Ich denke, Sie werden Ihre Position noch verändern müssen.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. - Herr Kollege Professor Waschler, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Kollege Gehring, ich habe schon gesagt, dass ich mich auf die Beratung im Bildungsausschuss freue. Hier hilft auch kein Dauerklatschen.

(Margarete Bause (GRÜNE): Wo war bei Ihnen das Dauerklatschen?)

Manche Meinungen kann man teilen, andere wiederum nicht. Wir haben erheblich unterschiedliche Sichtweisen. Die werden wir austauschen. Wir nehmen selbstverständlich die Erklärungen und Darlegungen der Bischofskonferenz ernst. Wir werden uns aber dagegen wenden, wenn durch Ihre Fraktion eine Überinterpretation erfolgt. Deshalb bin ich von Ihnen schon enttäuscht, dass Sie sich von Haus aus einem solchen Gesetz widersetzen. Das können wir aber im Bildungsausschuss austragen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat der Kollege Franz Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Herr Kollege Professor Waschler, Frau Gote, im Prinzip könnte ich eigentlich

auf die Rede verweisen, die ich anlässlich der Zweiten Lesung zu dem Gesetzentwurf, mit dem ein Kopftuchverbot in Bayern eingeführt werden sollte, gehalten habe. Darin ist alles gesagt worden, was zu diesem Thema zu sagen ist. Seitdem hat sich auch nicht so viel verändert. Insbesondere hat sich unsere damalige Prognose, die CSU würde ein Problem konstruieren, das es in der Praxis nicht gegeben hat und nicht gibt, bis heute bestätigt. Es gab und gibt keinen einzigen Fall in Bayern, der jemals bis zum Bundesverfassungsgericht getragen worden wäre. Ihre Befürchtung, dass die Schulen von dem Ansturm irgendwelcher Fundamentalisten mit Kopftuch gerettet werden müssen, wie Sie es damals vorgetragen haben, ist unreal gewesen. Dennoch haben wir jetzt einen Gesetzentwurf der GRÜNEN, den wir sorgsam beraten müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, "der Islam gehört zu Deutschland", hat ein ehemaliger Bundespräsident gesagt.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Der darauf zurücktreten musste!)

- Deswegen ist er, glaube ich, nicht zurückgetreten.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Ich glaube schon!)

Tatsache ist, dass in Deutschland nur noch 62 % der Menschen einer christlichen Konfession angehören. In München sind es angeblich nur noch 55 %. Mit 30 % stehen mittlerweile die Konfessionslosen an zweiter Stelle. Anschließend kommen mit einem Anteil von immerhin 5 % an der Gesamtbevölkerung die Menschen mit muslimischem Glauben. Der Islam gehört also zu Deutschland.

Zum Islam gehört aber nicht die Pflicht muslimischer Frauen, ein Kopftuch tragen zu müssen. Das gehört nicht dazu. Tatsächlich tragen auch nicht alle Frauen muslimischen Glaubens ein Kopftuch. Bei der ersten Generation der türkischen Gastarbeiter war das Tragen des Kopftuchs sogar völlig verpönt und unüblich. So viel zur grundsätzlichen Problematik.

Jetzt vielleicht ein bisschen konkreter zu dem Gesetzentwurf: Vor mehr als zehn Jahren habe ich an dieser Stelle gegen ein generelles Kopftuchverbot plädiert und mich dafür ausgesprochen, dass im Konfliktfall eine Lösung an Ort und Stelle gesucht werden soll, die dem Schulfrieden dient, anstatt mit einem generellen Kopftuchverbot auf verfassungsrechtlich dünnem Eis Probleme heraufzubeschwören, die es in der Praxis damals nicht gegeben hat und auch bis heute nicht gibt.

Ich habe auch gesagt, wenn eine Lehrerin ein Kopftuch als religiöses Symbol trägt, dann ist diese Deutung nach außen maßgeblich. Es ist nicht zulässig, wie es im bayerischen Gesetz gemacht wird, dem Kopftuch Deutungen durch Dritte beizumessen, die die Trägerin des Kopftuchs für sich nicht in Anspruch nimmt.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Nichts anderes hat nun das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu einzelnen Vorschriften des Schulgesetzes in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Ich fühle mich also durchaus bestätigt und nehme zur Kenntnis, dass offensichtlich nun auch die Staatsregierung anerkennt, dass jeder Einzelfall für sich zu prüfen ist. Dann, wenn der Schulfrieden nicht gefährdet wird, kann es sein, dass auch in Bayern eine Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch trägt. Und umgekehrt: Dann, wenn der Schulfriede oder das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird, kann es auch in Bayern sein, dass eine Lehrerin ein Kopftuch abnehmen muss.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat nun aber eine neue Runde im Kopftuch-Streit ausgelöst; bedauerlicherweise, wie ich meine. Es kann also wieder - wie jahrelang in Frankreich und der Türkei und seit 2000 auch bei uns - leidenschaftlich über die Frage gestritten werden, ob das Kopftuch nun ausschließlich ein religiöses Symbol darstellt oder doch auch einen politischen Inhalt hat, ob es Ausdruck der Emanzipation von Frauen muslimischen Glaubens ist oder doch eher ein Unterdrückungssymbol eines archaischen Menschenbildes, in dem es keine Gleichberechtigung der Frauen gibt und keine Toleranz. Die politischen Konstellationen waren

und sind dabei äußerst ungewohnt und entsprechen nicht den üblichen parteipolitischen Lagern. Da kämpften und kämpfen damals wie heute viele ältere Herren mit dem Anspruch gegen das Kopftuch, das Abendland vor dem Islam retten zu müssen. Sie kämpfen Seite an Seite mit Feministinnen, die sich aus emanzipatorischen Gründen für Kopftuchverbote aussprechen. Es gab und gibt auch ein paar Besonnene, die dafür werben, die Kirche im Dorf zu lassen, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten und bei allem Eifer nicht zu vergessen, dass die Schule in erster Linie für die Erziehung der Kinder da ist und nicht zur Erbauung der Lehrerinnen und Lehrer.

(Karl Freller (CSU): Sehr gut gesagt!)

Das gilt für katholische, evangelische, aber auch für alle anderen Lehrkräfte. Nicht zu vergessen, bei allem Streit um die positive Glaubensfreiheit der Lehrer gibt es auch eine negative Glaubensfreiheit der Schüler und ein Erziehungsrecht der Eltern. Es ist daran zu erinnern, dass der Staat, auch der Freistaat Bayern, zwar nicht laizistisch ist, aber auch kein Bekenntnis hat: Er ist nicht katholisch, er ist nicht evangelisch, er ist auch sonst nichts. Er hat sich vielmehr neutral zu verhalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Meinung, wir sollten besonnen auf die Entscheidung zum Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen reagieren und anzuerkennen, dass uns diese Entscheidung nicht verpflichtet, ein verquastetes Gesetz aus dem Jahr 2003 aufzuheben. Ich habe damals dagegen gestimmt, und ich halte es auch nach wie vor für falsch. Ich halte es aber nicht für richtig, jetzt wieder in das Gegenteil zu verfallen und einen neuen Streit zu beginnen, der meines Erachtens nicht erforderlich ist.

Eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist unseres Erachtens nicht zwingend erforderlich. Ich darf daran erinnern, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof auf die Popularklage einer islamischen Gemeinschaft hin die gültige Regelung nicht beanstandet hat. Das gilt auch für uns. Ob allerdings die bayerische Regelung vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hätte,

daran habe ich Zweifel. Dennoch sehe ich keine zwingende Notwendigkeit, jetzt das Gesetz abzuändern, wie die GRÜNEN das vorschlagen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Schindler, Frau Kollegin Gote hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Kollege Schindler, ich habe klar ausgeführt, dass es ein Urteil zu dem NRW-Schulgesetz gab. Ich habe unsere Position ausgeführt. Wir GRÜNE sind der Meinung, wir sollten auch für uns Konsequenzen ziehen, weil wir die Parallelen sehen. Wir hatten damals bei der ersten Runde der Debatte eine ähnliche Haltung. Ich kann Ihnen in vielem zustimmen. Mich treibt aber eines um: Wir haben hier kürzlich über den islamischen Religionsunterricht diskutiert und darüber gesprochen, dass wir nur wenige Lehrkräfte, wenige Männer und Frauen finden, eigentlich zu wenige, die diesen Religionsunterricht an unseren Schulen halten könnten. Nun ist aber gerade eine Pädagogin, die Religionslehrerin ist, eher geneigt, ein Kopftuch zu tragen. Ich beurteile das nur von außen, ich bin Katholikin. Vielleicht möchte diese Pädagogin das Kopftuch aus religiösen Gründen tragen.

Glauben Sie nicht auch, dass eine Regelung, wie wir sie jetzt im EUG haben, auch dazu führt, dass gerade die intellektuellen, die gebildeten jungen Frauen, die sich gerne der religiösen Bildung der muslimischen Kinder und Jugendlichen widmen würden, durch so eine Regelung von der Schule ferngehalten werden? Wäre es nicht auch deshalb ein gutes Signal, jetzt zu sagen: Wir wollen an unseren Schulen eine religiöse Bildung verankern, und dazu brauchen wir auch euch, gerade auch euch, die ihr religiöse Persönlichkeiten seid, und ihr könnt das auch mit einem Kopftuch zeigen? - Das ist ein weiterer Beweggrund, der mich dazu bewogen hat, in dieser Frage tätig zu werden.

Franz Schindler (SPD): Frau Gote, das habe ich schon verstanden. Das Argument ist auch wirklich beachtlich. Ich sage hier dennoch - und an dieser Stelle bekenne ich

auch, katholisch und gelernter Oberministrant zu sein, weil das bisher alle betont haben –, ich kann das nicht einschätzen. Ich kann nicht einschätzen, ob das Symbolgesetzgebung ist. Ich behaupte, was die CSU damals im Jahr 2003 gemacht hat, war Symbolgesetzgebung. Frau Gote, Sie werden zugeben: Was Sie vorschlagen, ist auch eine Art Symbolgesetzgebung.

(Beifall eines Abgeordneten der CSU)

Es geht darum, ein Problem, das an einer Schule entsteht, an der Schule zu lösen, und zwar anhand der Maßstäbe praktischer Vernunft und nicht so, wie es im bayerischen EUG steht. Deshalb sagt auch die Staatsregierung, nachdem sie das Thema in der Kabinettsitzung behandelt hat, sie wird künftig jeden Einzelfall für sich prüfen. – Das hätten wir auch schon 2003 erwartet. Wenn aber jeder Einzelfall für sich geprüft wird, dann kommt es darauf an, was die Kopftuchträgerin mit ihrem Kopftuch zum Ausdruck bringen will. Will sie mit ihrem Kopftuch eine religiöse Grundüberzeugung zum Ausdruck bringen und nicht missionieren, oder will sie mit dem Kopftuch etwas anderes zum Ausdruck bringen, wie auch durch ihr sonstiges Verhalten? - Darauf wird es ankommen. Ich hoffe darauf, dass wir auch in Bayern künftig praktikable Lösungen finden, ohne einen neuen Kulturkampf zu beginnen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. - Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Michael Piazzolo das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu Anfang eine Bemerkung zu dem Bundesverfassungsgerichtsurteil. Ich halte es für ausgewogen, differenziert und für einen sehr positiven Ansatz. Wenn ich es aber richtig verstehe, dann ist bei diesem Urteil auf der einen Seite kein absolutes Verbot ausgesprochen worden und auf der anderen Seite keine absolute Erlaubnis. Insofern ist schon die Frage, wie man verfährt und welche Konsequenzen man zieht.

Es ist auch in der Abwägung rechtlich beispielhaft. Als Einziges gestatte ich mir anzumerken: Wenn man es teilweise auslegt, wie auch geschehen, dann ist es praktisch zweifelhaft. Ich möchte aber nicht, dass wir die Schulen vor Ort mit der Entscheidung allein lassen würden. Das wäre kein guter Ansatz; das hielte ich für falsch. Vor Ort, in den Schulen, dürfen wir keinen Kulturkampf haben, was Herr Schindler auch bewusst abgelehnt hat. Es sollte nicht sein, dass das Schulforum, die Eltern vor Ort entscheiden. Das ist aber in diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein bisschen angelegt, wenn es von einer konkreten Gefährdung spricht, die es daran festmacht, ob – jetzt paraphrasiert - Widerstände vor Ort entstehen. Deshalb ist es, so glaube ich, ganz wichtig, dass wir verbindliche Regelungen schaffen; denn in so einem Fall ist der Schulfriede wirklich weit oben aufzuhängen.

Ich halte es für sinnvoll und notwendig, dass wir diese Debatte führen. Wir führen sie nun dank des Gesetzentwurfs der GRÜNEN. Es gilt, eine Reihe von Fragen zu stellen. Einige sind schon aufgeworfen worden. Ich glaube, es ist unstrittig, dass es ein Recht auf freie Religionsausübung aller Lehrer gibt. Genauso gibt es natürlich auch ein Recht auf Bekenntnisfreiheit jedes Schülers. Es gibt aber kein Recht des Schülers auf Bekenntnisfreiheit des ihn unterrichtenden Lehrers. Das würde meines Erachtens zu weit gehen.

Es gibt auch das Erziehungsrecht der Eltern. All das hat das Bundesverfassungsgericht auch abgewogen. Wir haben, wie häufig in der Verfassung, mehrere Rechtsträger sich gegenüberstehen und auch mehrere Grundrechtsträger und mehr Rechtsgüter. Diese Abwägung müssen wir vornehmen. Ich glaube, wir sind uns zumindest in weiten Teilen einig darüber, dass das Bundesverfassungsurteil keinen Automatismus erzeugt und auch keine Verpflichtung, das EUG zu ändern.

Jetzt stellt sich aber die Frage: Sollten wir es tun? – Da kann man als Erstes natürlich – wie das die GRÜNEN getan haben – die beiden Rechtsvorschriften vergleichen. Sie sind sicherlich vergleichbar, aber nicht gleich. Ich lese aus dem Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen ein deutliches Verbot – und deshalb ist es auch aufgehoben worden

–, während ich in Bayern eine grundsätzliche Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt sehe. Wahrscheinlich kann man darüber streiten. Aber wenn ich mir die Formulierungen anschau, sehe ich, dass sie unterschiedlich sind und sich auch unterschiedlich auslegen lassen. Während NRW diese abstrakte Gefahr annimmt, geht es in Bayern doch um die konkrete Gefährdung. Deshalb – diese Aussage haben wir schon gehört – will die Staatsregierung in jedem Einzelfall prüfen.

Als weitere Frage muss man sich stellen, ob das bayerische Gesetz eine Privilegierung der christlichen Religion vorsieht oder – und darin sehe ich auch eine unterschiedliche Formulierung zu NRW – ein Beispiel aufführt, woran man es eben auch prüfen können sollte.

Insofern bin ich schon in vielem bei den Ausführungen von Herrn Schindler. Ich glaube, wir sollten überlegen, ob wir mit einem neuen Gesetz eine Debatte aufmachen, die uns nicht unbedingt weiterführt.

Wenn wir jetzt im Bildungsausschuss darüber reden, ist schon die Frage – das wäre eine Anregung –, ob wir uns vielleicht noch zusätzliches Expertenwissen heranholen. Das sind schon tiefgehende verfassungsrechtliche Fragen. Vielleicht wäre es angemessen, eine Anhörung zu machen – das wäre ein Vorschlag –, um das Thema vertieft zu behandeln. Darüber sollten wir uns aber noch unterhalten. Jedenfalls ist unsere Auffassung zum jetzigen Zeitpunkt: intensive Beratung, aber nicht eine automatische Notwendigkeit, das Gesetz zu ändern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch höre ich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Ich übergehe nun die beiden Tagesordnungspunkte 4 und 5, weil dazu eine Aussprache von 48 Minuten vorgesehen ist. Bis zur gesetzten Mittagspause könnten wir noch die Tagesordnungspunkte 6 und 7 erledigen; zu beiden ist keine Aussprache vorgesehen.